Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/17 12Os1/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1994

Norm

StGB §144

Rechtssatz

Bei der Erpressung handelt es sich um ein Delikt mit überschießender Innentendenz, das (gegebenenfalls vor materieller Vollbringung durch Effektuierung auch der angestrebten Bereicherung) bereits mit dem Eintritt des Vermögensschadens (hier durch Verbringung des Bargeldes aus dem Gewahrsamsbereich des tatgeschädigten Geldinstitutes) formell vollendet ist, wobei hinsichtlich der angestrebten Bereicherung (bedingter) Vorsatz (§ 5 Abs 1 StGB) genügt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 1/94
  Entscheidungstext OGH 17.03.1994 12 Os 1/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0093966

Dokumentnummer

JJR_19940317_OGH0002_0120OS00001_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at